Instrumentenordnung der Musikkapelle Tannau e.V.



I. Allgemeines

Gegenstand der Instrumentenordnung sind alle Musikinstrumente die sich im Eigentum der Musikkapelle Tannau e.V. befinden und private, eigene Instrumente. Die Musikkapelle Tannau e.V. kauft Musikinstrumente, die somit Eigentum des Vereins sind, für die Ausbildung von Jugendlichen und erwachsenen Anfängern sowie zur Nutzung von MusikerInnen.

Jede Musikerin/jeder Musiker ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln. Er/Sie haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

II. Kauf von Instrumenten

Der Vorstand entscheidet über den Kauf neuer vereinseigener Musikinstrumente. Jede Musikerin/jeder Musiker hat selbst die Möglichkeit, ein Instrument auf eigene Kosten zu beschaffen. Hierbei erhält jede Musikerin/jeder Musiker beim Kauf eines Instruments 10 % Zuschuss. Bei Leihgebühren für Musikinstrumente gibt es keinen Zuschuss. In Einzelfällen behält sich der Vorstand Ausnahmeregelungen vor.

III. Instrumentenwart

Die Verwaltung der vereinseigenen Instrumente ist Aufgabe des Instrumentenwartes. Er führt die laufenden Inventarlisten und erstellt jährlich eine Liste für die Mitgliederversammlung. Die Inventarlisten beinhalten eine Aufstellung der aktuell vorhandenen Instrumente und der derzeitigen Entleiher.

Über die Zuweisung von Instrumenten entscheidet der Instrumentenwart in Abstimmung mit den Vorsitzenden Verwaltung und des Jugendleiters.

Ein Tausch oder die Weitergabe von Instrumenten an andere Musikerinnen oder Musiker ist ohne Zustimmung des Instrumentenwarts nicht möglich.

Instrumentenordnung MKT Stand: November 2014 S. 1 v. 2

IV. Instrumentenversicherung und Schadensregulierung

Alle vereinseigenen Musikinstrumente sind gegen Unfälle und Diebstahl versichert. Bei Schäden durch unsachgemäße Behandlung haftet der Verursacher in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

V. Reparatur, Generalüberholung und Zubehör

Reparaturen oder Generalüberholungen sind nur in Absprache mit dem Instrumentenwart und nach Vorlage eines Kostenvoranschlags vorzunehmen.

Grundsätzlich gilt in allen Reparaturfällen, dass jede Rechnung bis zu einer Höhe von 70,00 € von der Musikerin/dem Musiker zu bezahlen ist und nicht vom Verein bezuschusst wird. Bei Reparaturen über 70,00 € zahlt der Verein die Differenz. Bei Generalüberholung von vereinseigenen Instrumenten werden 10 % Selbstbeteiligung (aber max. 70,00 €) von der Musikerin/dem Musiker fällig. Generalüberholungen von 10 % eigenen Instrumenten werden mit bezuschusst. Selbstverschulden, Vandalismus, kleiner Wartung, schlechter Behandlung/Pflege erhält die Musikerin/der Musiker keinen Zuschuss. Alle Zubehörteile wie z.B. Notenständer, Instrumentenständer, Marschgabeln, Mundstücke, Holzblättchen sowie alle Materialien zur Instrumentenpflege wie z.B. Blättchen, Öle, Fette, Gleitmittel, Putztücher sind von der Musikerin/dem Musiker selbst zu beschaffen und bezahlen. Davon abweichende Vorgehensweisen sind vom Vorstand zu beschließen. Notenmappen, Marschheft, Noten etc. – sowohl Original als auch selbstangefertigte Kopien - sind Eigentum des Vereins und nach Austritt aus der Kapelle abzugeben.

	Kauf	Reparatur			Rückgabe	
Instrument		Kleinreparatur (< 70€)	Großreparatur (> 70€)	General- überholung	nach Austritt	bei internem Wechsel
Eigenes Instr.	10 % Zuschuss	Eigenanteil von max. 70 €	Eigenanteil von 70 €	10 % Zuschuss		
Vereins-Instr.		Eigenanteil von max. 70 €	Eigenanteil von 70 €	Eigenanteil 10% (max. 70 €)	Spielbarkeit und Lager- fähigkeit herstellen (Musikhaus)	

VI. Inkrafttreten der Instrumentenordnung

Diese Instrumentenordnung tritt durch Beschluss der Vorstandschaft am 17.11.2014 in Kraft.